Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Schömberg

AZ: 047.12; 022.3

(beschlossen im Gemeinderat am 29.09.2020, gültig ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung)

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind von geschlechtsneutraler Gültigkeit.

1. Zweckbestimmung

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger öffentlicher Mitteilungen und zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Schömberg ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung "Mein Schömberg "aktuell" mit den Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg".

Herausgeber:

Gemeinde Schömberg, Bürgermeister Matthias Leyn, Lindenstraße 7, 75328 Schömberg

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co.KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt

Vertrieb:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt

2. Grundsätzliches

Das Amtsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspresse.

3. Redaktionsschluss, Erscheinungstag

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Freitag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Schömberg zulässig. Abgabeschluss für aufzunehmende Beiträge ist in der Regel jeweils mittwochs um 10:00 Uhr. Beiträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Offizieller Redaktionsschluss ist in der Regel jeweils mittwochs um 14:00 Uhr.

Falls eine oder mehrere Ausgabe(n) aufgrund von Feiertagen oder Ferienzeiten entfällt/entfallen wird darauf rechtzeitig im Amtsblatt hingewiesen. Änderungen des Redaktionsschlusses werden ebenfalls im Amtsblatt vorher bekanntgegeben.

4. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- 1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Schömberg und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- 2. Bürgerinformationen, Sitzungseinladungen und -berichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;

- 3. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kindergärten, Schulen, des Jugendhauses und der örtlichen Vereine und Gruppen;
- 4. die ortsansässigen religiösen Glaubensgemeinschaften können Gottesdienstzeiten, Veranstaltungshinweise und kurze religiöse Impulse oder Texte veröffentlichen;
- 5. Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften.
- 6. Gemäß § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde Schömberg darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht in der Rubrik "Aus den Fraktionen" ein Umfang von max. einer Seite pro Fraktion (in der gewöhnlichen Schriftart des Verlags) in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik "Aus den Fraktionen" sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Zulässig ist die Veröffentlichung nur für Themen mit gemeindlichem Bezug.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Schömberg während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik "Aus den Fraktionen" in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen im redaktionellen Teil ausgeschlossen (Karenzzeit).

7. In den Anzeigenteil können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Organisationen aufgenommen werden. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.

5. Allgemeine Vorschriften

- 1. Berichte, Hinweise und Mitteilungen nach Abschnitt 4. Ziffer 3 bis 7 sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichung üblichen Umfang nicht übersteigen, dabei wird der Umfang durch das vom Verlag vorgesehene Redaktionssystem begrenzt. Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Die Beiträge sind elektronisch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 2. Interviews, Glossen, Kommentare oder andere journalistische Formen sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Kommentierung von Veröffentlichungen anderer Amtsblattberichterstatter oder Dritter. Allgemeine weltanschauliche, philosophische oder religiöse Betrachtungen, Beschreibungen oder Abhandlungen und allgemeine Grußbotschaften werden nicht veröffentlicht.
- 3. Im Amtsblatt ausgeschlossen sind Leserbriefe. Zudem sind ausgeschlossen tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter "4. Inhalt", Punkt 5), Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen, Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Schömberg verstoßen oder die eine den Gemeindefrieden störenden Charakter haben sowie anonyme Beiträge.
- 4. Bei der Veröffentlichung von Fotos und anderem Bildmaterial hat der Einreicher sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild, etc. nicht verletzt werden. Die Gemeinde Schömberg bzw. der Verlag behält sich die Veröffentlichung von Fotos und anderem Bildmaterial vor.

5. Politischen Gruppierungen, die durch eine Organisation im Gemeindegebiet vertreten sind, sowie andere zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, wird die Möglichkeit eingeräumt, auf örtliche Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes mit kurzem Text (Datum, Zeit, Ort und Bezeichnung der Veranstaltung) im Amtsblatt hinzuweisen. Berichte und politische Meinungsäußerungen sind nicht möglich.

6. Die presserechtliche Verantwortung für den Inhalt des amtlichen Teils trägt der Bürgermeister der Gemeinde Schömberg oder der von ihm Beauftragte. Die presserechtliche Verantwortung für den übrigen redaktionellen Teil sowie den Anzeigenteil trägt der Verlag.

Für den jeweiligen Teil hat der Verantwortliche das Recht, Veröffentlichungen, die den vorstehenden genannten Richtlinien nicht entsprechen, dem Verfasser zur Änderung zurück zu geben, zu kürzen, zu redigieren oder einen Abdruck abzulehnen.

7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblattes.

8. Soweit dies im Einzelfall geboten erscheint können von diesen Richtlinien Ausnahmen zugelassen werden.

6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für die Gemeinde Schömberg tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schömberg, den 30.09.2020

Gez. Matthias Leyn Bürgermeister